Bundesrat Drucksache 584/1/87

25.01.88

G - A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A 1. Artikel 1 Nr. 3 (§ 2a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2a Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1993 für bestimmte Anbaugebiete die Herstellung von Schaumwein und Qualitätsschaumwein abweichend von Satz 1 durch Rechtsverordnung zuzulassen."

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Ermächtigung soll die Möglichkeit eröffnen, für das bestimmte Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer eine Vermarktung von Übermengen als Schaumwein und Qualitätsschaumwein zu ermöglichen. Aufgrund der ungünstigen Betriebsstruktur und der schwierigen Markt- und Absatzverhältnisse in diesem Anbaugebiet sollte ein gewisser Risikoausgleich möglich sein. Die zu erwartenden Preise von ca. 0,50 DM pro Liter Sektgrundwein dürften nicht zu einer Produktion für die Sekterzeugung führen.

A 2. Artikel 1 Nr. 4a (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte
"daß bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein und von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, der natürliche Alkoholgehalt"
durch die Worte
"daß bei dem Lesegut der natürliche Alkoholgehalt"
ersetzt.'

Begründung:

Die tägliche Eintragung im Herbstbuch trägt zur Erleichterung der Überwachung bei.

A 3. Artikel 1 Nr. 6 vor Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a_0 einzufügen:

'a_0) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden eingangs jeweils die Worte
"Der vorhandene"
durch die Worte
"Der im gärfähigen Behältnis festgestellte vorhandene"
ersetzt.'

Folgeänderungen:

- Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b vor Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 2)

 In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa_0 einzufügen:

 'aa_0) In Nummer 1 werden nach dem Wort
 "Most"
 die Worte
 "im gärfähigen Behältnis"
 eingefügt.'

(noch Ziff. 3)

- Artikel 1 Nr. 12 nach Buchstabe a (§ 12 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 12 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a_1 einzufügen:

'a_1) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort
"Most"
die Worte
"im gärfähigen Behältnis"
eingefügt.'

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung. In allen weinbautreibenden Ländern besteht nämlich Einigkeit darüber, daß die Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes (Mostgewichts) sowohl hinsichtlich der Feststellung als auch für eine eventuelle Anreicherung in Mostproben zu erfolgen hat, die aus dem gärfähigen Behältnis zu entnehmen sind. Die aufgrund der Herbstordnung nach § 4 Abs. 3 des Weingesetzes festgestellten Werte für den natürlichen Alkoholgehalt dienen u.a. der Plausibilität der im gärfähigen Behältnis festgestellten Werte.

4. Artikel 1 Nr. 10 (§ 10)

In Artikel 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

'10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Worte
"Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1"
durch die Worte
"Artikel 14 Abs. 1"
ersetzt; (wie Regierungsvorlage)

bb) in Nummer 2 die Worte
"sowie die Namen von Bereichen"
gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1

bb) wie Regierungsvorlage.'

Begründung:

Die Änderung der Bezeichnungsmöglichkeit für Landwein verfolgt das Ziel, das Produkt stärker zu vereinheitlichen und differenzierte Bezeichnungsmöglichkeiten den Qualitätsweinen einschließlich der Qualitätsweine mit Prädikat vorzubehalten. Damit soll eine deutliche Unterscheidung von Qualitätswein und Landwein erreicht werden. Für Landwein sollen damit die Voraussetzungen geschaffen werden, ein einheitliches Angebot zur Vermarktung durch Großabnehmer bereitzustellen.

A 5. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 12 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b sind in dem dem § 12 Abs. 3 anzufügenden Satz die Worte
"Nummern 2 bis 5"
durch die Worte
"Nummern 2 bis 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Aus fachlicher Sicht besteht im Gegensatz zu den unter Nummern 2 bis 4 genannten Prädikaten keine Notwendigkeit, die Lese von Eiswein durch Traubenvollernter zu verbieten, da bei Eiswein die Trauben in gefrorenem Zustand geerntet werden und daher keine Aussonderung von Beeren erfolgen kann.

A 6. Artikel 1 Nr. 21 (§ 31)

In Artikel 1 ist Nummer 21 wie folgt zu fassen:

'21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird in Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Buchstaben c und d angefügt:

"c) daß abweichend von Absatz 2 der Name eines bestimmten Anbaugebietes nach § 10 Abs. 6 oder eines Weinbaugebietes nach § 10 Abs. 7 angegeben wird, wenn der Anteil des Weines oder Likörweines mehr als 50 vom Hundert beträgt und das zur Herstellung verwendete Erzeugnis vollständig aus diesem Gebiet stammt,

(noch Ziff. 6)

d) daß der Hersteller der verwendeten Erzeugnisse, das Mischungsverhältnis sowie die Weinart, die Farbe und die Rebsorte angegeben werden."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Durch Rechtsverordnung weiter wie Regierungsvorlage."'

Begründung:

Die Änderung hat den Zweck, eine deutlichere Bezeichnung von weinhaltigen Getränken, die als Schorle bezeichnet werden dürfen, zuzulassen. Hiermit sollen Verbraucher angesprochen werden, die Wein schätzen, jedoch wegen des relativ hohen Alkoholgehaltes in bestimmten Fällen Schorle als Erfrischungsgetränk bevorzugen. Da eine Verpflichtung, Schorle unter Verwendung von Weinen bestimmter Herkunft herzustellen, nicht besteht, können für die Herstellung von Schorle Erzeugnisse beliebiger Herkunft verwendet werden. Es besteht daher ein Bedürfnis, bei der Herstellung von Schorle auf die Herkunft des Weines und auf das Mischungsverhältnis hinzuweisen, um dem Verbraucher eine eindeutige Information zu geben. Sensorische Prüfungen haben ergeben, daß auch bei dem vorgeschlagenen Mindestanteil an Wein eine deutliche Unterscheidbarkeit der Herkunft und Rebsorten erkennbar ist.

Die Änderung kommt im übrigen auch der Herstellung von Schorle unter Verwendung deutscher Erzeugnisse zugute.

A
R

7. Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a_1 - neu - (§ 52 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 28 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a_1 einzufügen:

'a_1) In Absatz 4 werden die Worte "bis 4 genannten Gründe vorliegt" durch die Worte "bis 3 genannten Gründe vorliegt oder die Zuteilung der Prüfungsnummer durch unrichtige Angaben oder Proben oder durch unzulässige Einwirkung auf die für die Zuteilung der Prüfungsnummer zuständige Behörde herbeigeführt worden ist" ersetzt.'

Begründung:

Der Bundesgerichtshof hat es in einem Beschluß vom 10.06.1987 - 2 StR 155/87 - in Frage gestellt, ob die Verweisung in § 52 Abs. 4 Halbsatz 2 Weingesetz auf die aufgeführte Untersuchungsstelle oder Zulassungsbehörde in § 52 Abs. 3 Nr. 4 auch die für die Zuteilung der amtlichen Prüfungsnummer für Qualitätsweine zuständige Behörde erfaßt. Falls sich die Verweisung nur auf diese in § 52 Abs. 3 Nr. 4 Weingesetz ausdrücklich genannten Behörden beziehen würde, hätte dies zur Folge, daß unrichtige Angaben oder Proben oder unzulässige Einwirkungen auf die für die Zuteilung der Prüfungsnummer zuständige Behörde nicht die Verkehrsunfähigkeit der Erzeugnisse, deren Prüfungsnummern auf diese Weise erlangt worden sind, bewirken würden. Die vorgeschlagene Fassung stellt klar, daß unrichtige Angaben oder Proben zur Erlangung der Prüfungsnummer oder unzulässige Einwirkungen auf die Prüfungsbehörde die Verkehrsfähigkeit der Erzeugnisse ausschließen.

R 8. Artikel 1 Nr. 31 a -neu- (§ 67 - Überschrift-),
Nr. 32 (§ 68 -Überschrift-),
Nr. 33 (§ 69 -Überschrift-)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 31 folgende Nummer 31 a einzufügen:

'31a. In der Überschrift zu § 67 wird das Wort "Straftaten" durch das Wort "Strafvorschriften" ersetzt.'

b) In Artikel 1 Nr. 32 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a_o einzufügen:

'a_o) In der Überschrift wird das Wort "Straftaten" durch das Wort "Strafvorschriften" ersetzt.'

c) In Artikel 1 Nr. 33 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a_o einzufügen:

'a_o) In der Überschrift wird das Wort "Ordnungswidrigkeiten" durch das Wort "Bußgeldvorschriften" ersetzt.'

Begründung zu a) bis c):
Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

R 9. Artikel 1 Nr. 32 Buchst. b, aa (§ 68 Abs. 2 Nr. 2)

Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b, aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) In Nummer 2 werden nach den Worten "§ 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2" die Worte ", § 37 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2" eingefügt.'

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

R 10. Artikel 1 Nr. 34 (§ 71 a)

a) In Artikel 1 Nr. 34 sind in § 71 a Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a und Nr. 4 jeweils die Worte "Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Worte "Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" zu ersetzen.

b) In Artikel 1 Nr. 34 ist § 71 a Nr. 3 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Gebote oder Verbote in Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, durch die entsprechende mit Strafe oder Geldbuße bewehrte Vorschriften dieses Gesetzes unanwendbar geworden sind, mit Strafe oder Geldbuße zu bedrohen,".

Begründung:
Bestimmtere Fassung der Ermächtigungsvorschrift und zugleich Klarstellung des Gewollten.

11. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung in dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes teilweise der Entschließung des Bundesrates zur Weinbaupolitik und über die Änderung weinrechtlicher Vorschriften (Drucksache 395/85 (Beschluß)) Rechnung getragen hat.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn alsbald darüber zu unterrichten, durch welche weiteren Rechtsetzungsmaßnahmen diese Entschließung im einzelnen umgesetzt werden soll, welche Schritte die Bundesregierung bisher zur Umsetzung unternommen hat oder unternehmen wird und welche Zeitvorstellungen für diese Schritte im einzelnen bestehen.

Bundesrat Drucksache 584/1/87

28.01.88
G - A - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Punkt 21 der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

In der Empfehlungsdrucksache 584/1/87 wird auf Seite 10 in der Ziffer 10 der zweite Buchstabe b wie folgt gefaßt:

"b) Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Gebote oder Verbote in Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, durch die entsprechende mit Strafe oder Geldbuße bewehrte Vorschriften dieses Gesetzes unanwendbar werden, mit Strafe oder Geldbuße zu bedrohen,".

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946